

- § 8. 1. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden Lustbarkeiten gleichgestellt, welche veranstaltet werden:
- von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von solchen Vereinen (Gesellschaften), die zu diesem Behufe erst gebildet sind;
  - von einzelnen Personen in Gast- oder Schankwirtschaften und öffentlichen Vergnügungslokalen unter Einziehung der Kosten oder eines Teiles derselben von den Teilnehmern.
2. Tanzunterrichtsstunden und die als Zubehör zu geschlossenen Tanzstundenkursen anzusehenden Veranstaltungen (wie Prüfungsball, Schlußkränzchen usw.) unterliegen — letztere jedoch nur bis zur Zahl von 2 Veranstaltungen für jeden Tanzkursus — der Lustbarkeitssteuer nicht.

Die Tanzlehrer, welche für andere Veranstaltungen als die eigentlichen Tanzunterrichtsstunden Steuerfreiheit beanspruchen, haben die einzelnen Tanzstundenzirkel vor Beginn und die für jeden derselben stattfindenden Zubehöerveranstaltungen vor der Veranstaltung unter Angabe der Zeit und des Orts anzumelden.

- § 9. 1. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen; die abgabepflichtigen Personen (Nr. 2) sind daher verpflichtet, von den zu veranstaltenden Lustbarkeiten rechtzeitig vor der Veranstaltung der vom Magistrat durch öffentliche Bekanntmachung dafür bezeichneten Dienststelle Anzeige zu machen, welche die zu entrichtende Steuer festsetzt und zur Zahlung überweist. Für unvorbereitet oder unvorhergesehen veranstaltete Lustbarkeiten, deren vorherige Anzeige nicht mehr möglich war, muß die Steuer innerhalb des nächsten Werktages entrichtet werden.
2. Für die Zahlung haftet der Veranstalter und, falls ein geschlossener Raum für die Lustbarkeit benutzt wird, dessen Inhaber, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze.
3. Im voraus bezahlte Steuerbeträge werden, vorbehaltlich der Bestimmungen im Absatz 2 der Nr. IV § 6, zurückerstattet, wenn die Lustbarkeit nachweislich nicht stattgefunden hat und hiervon innerhalb des nächsten Werktages Anzeige erstattet ist. Bei pauschweise festgesetzten Steuerbeträgen findet die anteilige Rückgewähr erst nach Ablauf desjenigen Zeitraumes statt, für welchen die Festsetzung erfolgt ist.

#### Schlubbestimmungen.

§ 10. Die Vorschriften dieser Steuer-Ordnung finden keine Anwendung auf die Veranstaltungen des Königlichen Hoftheaters.

§ 11. Von der Steuer befreit sind Veranstaltungen, die

- ausschließlich wissenschaftlichen, belehrenden oder Unterrichtszwecken dienen, wenn sie nicht in der Absicht der Gewinnerzielung berufs- oder gewerbsmäßig erfolgen,
- die von den hiesigen Schulen für die Schüler und Schülerinnen sowie deren Angehörige veranstalteten Festlichkeiten,
- Veranstaltungen, die zur Feier des Geburtstages des Kaisers oder eines sonstigen allgemein gefeierten nationalen Gedenktages stattfinden und den Charakter einer patriotischen Gedenkfeier tragen, wenn sie innerhalb zwei Wochen vor oder nach dem Geburtstag oder Gedenktag stattfinden.

Ebenso sind befreit Kirchenkonzerte, die zur Erbauung bestimmt sind.

Vereinen, welche einen anderen für die Vereinsgeschichte besonders bedeutungsvollen vaterländischen Gedenktag regelmäßig festlich begehen, kann für die an diesem Tage stattfindenden Veranstaltungen Steuererlaß oder Ermäßigung gewährt werden mit der Maßgabe, daß keinem Vereine für mehr als zwei Tage im Jahre auf Grund der Vorschriften dieses Absatzes Steuerfreiheit zu gewähren ist.

Außerdem kann die Steuer vom Magistrat erlassen werden für Veranstaltungen, die ausschließlich zur Förderung wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke stattfinden, und deren Reinertrag ausschließlich für solche Zwecke bestimmt ist.

§ 12. Den mit gehörigem Ausweis versehenen städtischen Aufsichtsbeamten ist von den Unternehmern steuerpflichtiger Veranstaltungen und von den Wirten und Saalbesitzern, in deren Räumen solche abgehalten werden, auf Verlangen über die Veranstaltungen Auskunft zu erteilen.

§ 13. Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Steuer der Einspruch zu, der binnen einer Frist von 4 Wochen beim Magistrat der Residenz schriftlich einzubringen ist.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung.

Gegen den auf den Einspruch ergehenden Bescheid des Magistrats steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen (14 Tagen) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß offen.